

Stand Februar 2021

### **Meldung von Totfunden (Biber und Fischotter):**

Es kommt immer wieder vor, dass tote Biber oder Fischotter gefunden werden bzw. dass ein Jäger über den Fund eines toten Tieres informiert wird. Da es sich bei beiden Tierarten um streng geschützte Arten handelt, herrscht oft Unsicherheit was man in so einem Fall machen kann.

Bei besonders geschützte Arten wie dem Fischotter oder Biber ist es gemäß § 18 NÖ NSchG 2000 verboten, diese Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Ausnahmen dieser Verbote sind unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 20 NÖ NSchG 2000 möglich.

**Wenn Sie einen toten Biber oder Fischotter finden, bitten wir Sie daher dies der Abteilung Naturschutz oder der Wildtierhotline (02742 9005 9100) zu melden und das Formular zur Meldung von Totfunden auszufüllen und an [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at) zu schicken.** Diese Stellen werden Ihnen mitteilen, was mit Kadavern von Fischottern oder Bibern weiter geschehen kann.

Link zum Formular zur Meldung von Totfunden:

[https://noel.gv.at/noe/Naturschutz/Fischotter\\_Biber\\_Meldeformular\\_Totfunde.pdf](https://noel.gv.at/noe/Naturschutz/Fischotter_Biber_Meldeformular_Totfunde.pdf)

Stand Jänner 2021